

LESEFASSUNG

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf. Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf. (BGS/WAS)

Vom 16.04.2026 (ABl. Nr. 8 vom 04.05.2026)

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642), sowie § 2 Abs. 2 Buchstabe a der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 28.06.2012 in der Fassung von 16.03.2015 (Amtsblatt der Stadt Weiden Nr. 7) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf., folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf., (nachfolgend „KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“ genannt) erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung ab dem 01.01.2019 keinen Beitrag.
- (2) Für Grundstücke, für die nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 21.12.2012 (ABl. Nr. 24 vom 31.12.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2015 (ABl. Nr. 26 vom 15.12.2015), (im Folgenden: BGS-WAS 2015) vor dem 01.01.2019 ein Beitrag entstanden ist oder entstanden wäre, wird dieser Beitrag abweichend von Abs. 1 entsprechend der Regelungen in der BGS-WAS 2015 erhoben. Das gilt nicht für Beitragsnachberechnungen nach § 9 Abs. 1 bis 4 der BGS-WAS 2015.
- (3) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung; Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) KAG bleibt unberührt...

§ 2 Fälligkeit

Der Beitrag gem. § 1 Abs. 2 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 3 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS sowie für die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen im Sinne des § 3 WAS mit einer Leitungsnennweite bis einschließlich DN 50 ist, mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegende Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt,

LESEFASSUNG

dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. nach Einheitssätzen zu erstatten. Die Einheitssätze ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

- (2) Der Aufwand für die Anschaffung sowie Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist, mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegende Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Der Aufwand für die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen im Sinne des § 3 WAS ab einer Leitungsnennweite von DN 63 ist, mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegende Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. ebenfalls in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Aufwand für die Verbesserung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist, mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegende Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten, wenn die Verbesserung, Erneuerung oder Veränderung durch den Kostenerstattungspflichtigen veranlasst wurde.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 4

Gebührenerhebung

Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 5) und Verbrauchsgebühren (§ 6).

§ 5

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Wasserzähler wird keine Grundgebühr erhoben.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei

$Q_3 = 4$ (ehemals $Q_{n2,5}$):	71,00 €/Jahr
$Q_3 = 10$ (ehemals Q_{n6}):	177,50 €/Jahr
$Q_3 = 16$ (ehemals Q_{n10}):	284,00 €/Jahr
$Q_3 = 25$ (ehemals Q_{n15}):	443,75 €/Jahr
$Q_3 = 63$ (ehemals Q_{n40}):	1.118,25 €/Jahr
$Q_3 = 100$ (ehemals Q_{n160}):	1.775,00 €/Jahr
$Q_3 = \text{über } 100$ (ehemals $Q_n \text{ über } 100$):	3.542,81 €/Jahr

LESEFASSUNG

- (3) Für die Ausgabe von Hydranten und Standrohren wird eine tägliche Hydranten- und Standrohrbenutzungsgebühr in Höhe von 2,50 € (netto) sowie je Ausgabe und Standrohr eine einmalig Ausleih- und Reinigungsgebühr in Höhe von 25,00 € (netto) erhoben.

§ 6

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 3,15 €/m³ netto entnommenen Wassers. Bruchzahlen werden hierbei auf volle Kubikmeter abgerundet.
- (2) Für Grundstücke, für die nach § 1 Abs. 2 oder nach der BGS-WAS 2015 oder einer früheren Satzung eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag bestandskräftig erhoben wurde, beträgt die Gebühr 2,91 €/m³ netto entnommenen Wassers. Bruchzahlen werden hierbei auf volle Kubikmeter abgerundet. Wenn ein Beitragsbescheid erst nach dem 31.12.2018 bestandskräftig wird, gilt Satz 1 rückwirkend ab dem 01.01.2019.
- (3) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 3,15 €/m³ netto entnommenen Wassers.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 8

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

LESEFASSUNG

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 10

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 11

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.20026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die BGS-WAS 2025 außer Kraft mit der Maßgabe, dass der Beitragsteil der BGS-WAS 2015 für auf ihrer Grundlage bis zum 31.12.2018 entstandene Herstellungsbeiträge nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung anwendbar bleibt, unabhängig davon, ob diese bereits geltend gemacht wurden oder noch zu erheben sind.

Bestandteil dieser Satzung ist

die Anlage 1.

Bekanntmachung der Satzung:
Aktuelles ABl.